

27 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (17 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert wird und andere Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1975)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Novellierungen des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, des Einkommensteuergesetzes 1972, des Körperschaftsteuergesetzes 1966 und des Tabaksteuergesetzes 1962 vor.

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer soll die wesentlichste Änderung darin bestehen, daß der Normalsteuersatz von 16% ab 1. Jänner 1976 auf 18% angehoben wird. Der Grund für diese Maßnahme ist vor allem darin gelegen, daß das Steueraufkommen — und insbesondere das Umsatzsteueraufkommen — hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist.

Diese Steuersatzerhöhung soll zum Anlaß genommen werden, auch einige gesetzestechische Verbesserungen vorzunehmen, die sich auf Grund der Erfahrungen, die in der Zeit seit Einführung des Mehrwertsteuersystems in Österreich gewonnen werden konnten, als notwendig erweisen. Neben einigen Klarstellungen handelt es sich hierbei insbesondere um eine teilweise Änderung bzw. Verbesserung der Eigenverbrauchsbestimmungen, der Steuerbefreiung von Leistungen für ausländische Auftraggeber, des Vorsteuerabzuges, der Bagatellregelung, der Kürzungsbestimmung für Kleinunternehmer und der Steueraufsicht.

Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972 dient lediglich der Klarstellung budgetrechtlicher Bestimmungen.

Auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftsteuer sieht der vorliegende Gesetzentwurf ein generelles Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen vor. Damit soll einerseits den auf

einkommensteuerrechtlichem Gebiet bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Kosten der Lebensführung und betrieblich veranlaßten Repräsentationsaufwendungen begegnet und andererseits im Interesse der steuerlichen Gleichbehandlung eine gleichlautende Bestimmung für Körperschaften geschaffen werden. Weiters soll für beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige, die Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter beziehen, eine Veranlagungsvorschrift geschaffen werden.

Die Änderung des Tabaksteuergesetzes 1962 hat eine erhebliche Absenkung des Tabaksteuersatzes für Zigarren (von 34% auf 13%) zum Gegenstand. Damit soll einerseits der schwierigen Konkurrenzsituation Rechnung getragen werden, der sich die heimische Zigarrenproduktion auf internationaler Ebene gegenüber sieht, und andererseits eine Anpassung der Tabaksteuerbelastung bei Zigarren an den europäischen Durchschnitt erreicht werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. November 1975 in Verhandlung gezogen.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Mühlbacher, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Broesigke und Genossen zwei gemeinsame Abänderungsanträge ein. Einen weiteren gemeinsamen Abänderungsantrag brachten die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Mühlbacher, Dr. Broesigke und Genossen ein. Außerdem brachten die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dkfm. Gorton, Dr. Feurstein und Genossen sowie der Abgeordnete Dr. Broesigke weitere Abänderungsanträge ein.

Zu diesen Abänderungsanträgen wird folgendes bemerkt:

1. Abänderungsantrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Mühlbacher und Dr. Broesigke betreffend Änderung der Z. 4 des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Durch die Ausweitung dieser Befreiungsbestimmung wird vermieden, daß die Kosten für die grenzüberschreitende Beförderung von Gegenständen im Zuge der Einfuhr der inländischen Umsatzbesteuerung unterzogen werden, wenn sie von einem Empfangspediteur als Kostenersatz vereinnahmt und an einen anderen weitergegeben werden. Auf diese Weise wird also erreicht, daß die Kosten für eine grenzüberschreitende Beförderung auch im Falle der Einschaltung eines Empfangspediteurs nicht mit Umsatzsteuer belastet werden.

2. Abänderungsantrag der Abgeordneten Mühlbacher, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Broesigke und Genossen zur Einfügung des Art. VI (neu) betreffend die abgabenrechtliche Stellung der politischen Parteien.

Bis zum Inkrafttreten des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, war die Rechtsstellung der politischen Parteien nicht eindeutig geklärt. Auf abgabenrechtlichem Gebiet ordnete ein bis heute nicht widerrufenes, vom Rechnungshof wiederholt als gesetzeslos bezeichneter Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahr 1946 an, daß politische Parteien steuerrechtlich wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind.

Mit dem Parteiengesetz wurde die Rechtsstellung der politischen Parteien in der Weise geregelt, daß sie mit der Hinterlegung ihrer Satzung beim Bundesministerium für Inneres Rechtspersönlichkeit erlangen. Aus dem Umstand, daß diese Rechtspersönlichkeit nicht als die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu qualifizieren ist, folgt, daß der vorerwähnte Erlaß unter dem Gesichtspunkt des im Art. 18 B-VG verankerten Legalitätsprinzips nicht mehr die Grundlage für die Besteuerung der politischen Parteien bilden kann. Da es die Bedeutung der politischen Parteien für die parlamentarische Demokratie unserer Republik rechtfertigt, die politischen Parteien in steuerrechtlichen Belangen den Körperschaften des öffentlichen Rechts

gleichzustellen, ist es notwendig, die bisher in Geltung gestandene Erlaßregelung im Gesetz zu verankern.

3. Abänderungsantrag der Abgeordneten Mühlbacher, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Broesigke und Genossen zur Einfügung des Art. VII (neu) betreffend die Umstellung zivilrechtlicher Verträge.

Diese Bestimmung ist zivilrechtlicher Natur und regelt die Voraussetzungen, unter denen bei bereits abgeschlossenen Verträgen die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 16% auf 18% vom Empfänger der Leistung zu ersetzen ist.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Genossen fand mit Ausnahme des Punktes 3, der in einen gemeinsamen Abänderungsantrag aufgenommen wurde, nicht die erforderliche Mehrheit im Ausschuss. Auch der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Broesigke fand im Ausschuss nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Broesigke, Mühlbacher, Pfeifer, Dkfm. Gorton, Kern, Dr. Feurstein, Hietl, Sandmeier, und Dr. Koren sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Finanz- und Budgetausschuss angenommen wurde — ist diesem Bericht beige druckt.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuss den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1975 11 13

Mondl
Berichterstatte

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 ge-
ändert wird und andere Maßnahmen auf dem
Gebiete des Abgabenrechtes getroffen werden
(Abgabenänderungsgesetz 1975)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 27/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 Z. 2 lit. b des § 1 hat zu lauten:

„b) soweit ein Unternehmer im Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nach § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder nach § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen oder sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 erster Satz nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen;“

2. Der Abs. 11 des § 3 hat zu lauten:

„(11) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird oder wenn der Unternehmer eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet oder eine Handlung im Inland unterläßt. Ein Dulden im Inland ist auch bei der technischen und wirtschaftlichen Beratung und Planung für Anlagen einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, bei der Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen, bei der Erstellung von Gutachten und bei der Datenverarbeitung gegeben, wenn die Auswertung dieser sonstigen Leistungen durch den Leistungsempfänger im Inland erfolgt.“

3. Der Abs. 9 des § 4 hat zu lauten:

„(9) Im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 2 treten an die Stelle des Entgeltes der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen).“

4. Die Z. 4 des § 6 hat zu lauten:

„4. die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr sowie die Besorgung dieser Leistungen, wobei als Besorgung einer Beförderung auch die Leistung eines Empfangsspediteurs gilt, soweit er vom Empfänger des Gegenstandes oder von einem Dritten Beträge vereinnahmt und an einen anderen als Entgelt für eine vorstehend angeführte Beförderungsleistung verausgabt;“

5. Die Z. 6 des § 6 hat zu lauten:

„6. die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten sowie die in der Einhebung von Umlagen oder Beiträgen für Körperschaften des öffentlichen Rechts oder für bundesgesetzlich errichtete Fonds bestehenden sonstigen Leistungen;“

6. Der Abs. 1 Z. 2 lit. b des § 7 hat zu lauten:

„b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen läßt und sodann in das Ausland befördert oder befördern läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegen-

stände 2000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;“

7. Im § 9 Abs. 1 ist am Schluß der Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als Z. 8 anzufügen:

„8. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen. Dies gilt nicht, wenn sie überwiegend für Leistungen der im § 6 Z. 7 bis 15 bezeichneten Art ausgeführt werden.“

8. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 18 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).“

9. Der Abs. 2 Z. 22 des § 10 hat zu lauten:

„22. die mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Umsätze.“

10. Der Abs. 1 Z. 4 des § 11 hat zu lauten:

„4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z. B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;“

11. Der Abs. 2 des § 12 hat zu lauten:

„(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgen; Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelte keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder des § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sind oder die in Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei), gelten nicht als für das Unternehmen ausgeführt. Lieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hiefür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften

ten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Der erste Satz gilt sinngemäß für die Einfuhr von Gegenständen.

Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.“

12. Der Abs. 10 des § 12 hat zu lauten:

„(10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Bei Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Kalenderjahren ein solcher von neun Kalenderjahren. Bei der Berichtigung ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel, bei Grundstücken von einem Zehntel der gesamten auf den Gegenstand entfallenden Vorsteuer auszugehen.“

13. Der Abs. 4 des § 21 hat zu lauten:

„(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer nach § 20 Abs. 1 bis 3 und § 16 selbst zu berechnen hat.“

14. Der Abs. 7 des § 21 hat zu lauten:

„(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist oder Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind; in diesen Fällen ist nur eine nach § 11 Abs. 12 und 14 geschuldete Steuer festzusetzen.“

15. Der Abs. 8 des § 21 hat zu lauten:

„(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines

27 der Beilagen

5

Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.“

16. Der Abs. 2 des § 22 hat zu lauten:

„(2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer vermindert sich bei Zutreffen der im § 10 Abs. 2 Z. 4 angeführten Voraussetzungen für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben auf 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Für diese zusätzliche Steuer gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.“

17. Der § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150.000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Umsatz von

nicht mehr als 50.000 S ... 20 vom Hundert,
mehr als 50.000 S, aber nicht

mehr als 100.000 S ... 15 vom Hundert,
mehr als 100.000 S, aber nicht

mehr als 150.000 S ... 10 vom Hundert
der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Die Kürzung kann frühestens in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden.“

18. Im § 25 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Über Verlangen der Organe der Abgabenbehörde ist die Besichtigung von in Transportmitteln oder Transportbehältnissen beförderten, abgeholt oder verbrachten Gegenständen sowie die Einsichtnahme in die diese Gegenstände begleitenden Geschäftspapiere wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und dergleichen zu gestatten. Zur Durchführung solcher Besichtigungen und Einsichtnahmen ist das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenbereich, in dessen Amtsbereich sich das Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, zuständig. Die mit der Ausübung der Aufsicht beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Ausübung der Aufsicht berechtigt sind.“

19. Der Abs. 5 des § 26 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges für die Jahre 1976 und 1977 ist die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer um die auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 29) zu kürzen.“

20. Die Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 wird wie folgt geändert:

a) Z. 31 hat zu lauten:

„31. Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Fruchtsäfte, die durch Zusätze ihren ursprünglichen Charakter verloren haben, auch in Pulverform, kein Milchlaktat enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlaktat von weniger als 1,5% des Gewichtes sowie keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5% des Gewichtes (aus Kapitel 21 des Zolltarifes).“

b) Z. 33 hat zu lauten:

„33. Milch, mit Fruchtbestandteilen, Kakao oder Schokolade versetzt (aus Nummer 22.02 des Zolltarifes).“

ARTIKEL II

Einführungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz 1972

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 3 des Artikels XI hat zu lauten:

„3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind bis spätestens 1980 zu tilgen.“

2. Die Z. 4 des Artikels XI hat zu lauten:

„4. Die nach Abstattung der Vorrats- und Anlagenentlastung verbleibenden Erlöse aus der Selbstverbrauchsteuer sind für die Tilgung und Zinsen der nach diesem Bundesgesetz entstandenen Schuldverpflichtungen bis zum Zeitpunkt der im Rahmen der Z. 3 und 5 durchgeführten Tilgungs- und Zinsenzahlung zweckgebunden.“

ARTIKEL III

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975 und 391/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 20 wird als Z. 3 neu eingefügt:

„3. Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, kann der Bundesminister für Finanzen abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festsetzen, soweit für die Ausfuhrumsätze das inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht eingeschränkt ist. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.“

2. Im § 20 Abs. 1 erhält die bisherige Z. 3 die Bezeichnung Z. 4 und die bisherige Z. 4 die Bezeichnung Z. 5.

ARTIKEL IV

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972 und 17/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird als Z. 2 neu eingefügt:

„2. Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, kann der Bundesminister für Finanzen abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festsetzen, soweit für die Ausfuhrumsätze das inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer nicht eingeschränkt ist. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.“

2. Im § 16 erhalten die bisherigen Z. 2 bis 4 die Bezeichnung Z. 3 bis 5.

3. Der § 22 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuer-

pflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter angefallen sind.“

ARTIKEL V

Tabaksteuer

Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972 und 335/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt

- a) für Zigaretten 55%;
- b) für Rauchtobak, der auf eine Breite von weniger als 1,4 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtobak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47%;
- c) für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13%;
- d) für andere Tabakwaren 34%.“

2. Der im § 2 Abs. 1 lit. c des Tabaksteuergesetzes 1962 in der Fassung der Z. 1 angeführte Steuersatz ist auf Zigarren anzuwenden, für welche die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 1975 entsteht.

ARTIKEL VI

Die politischen Parteien sind im Anwendungsbereich der im § 3 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, umschriebenen Abgabenvorschriften wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln, wenn ihnen gemäß § 1 des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, Rechtspersönlichkeit zukommt.

ARTIKEL VII

Umstellung zivilrechtlicher Verträge

Beruhet eine Leistung, die nach dem 31. Dezember 1975 erbracht wird, auf einem Vertrag, der vor dem 1. Jänner 1976 geschlossen worden ist, so hat der Empfänger der Leistung dem Leistenden die sich aus der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ergebende Mehrbelastung zu ersetzen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich oder schlüssig anderes vereinbart oder sie hätten auch bei Kenntnis der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes kein anderes Entgelt vereinbart.

ARTIKEL VIII**Inkrafttreten**

(1) Die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind, soweit in den Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmt wird, anzuwenden:

a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden;

b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifrischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1975 liegt.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 3, 5 und 9 sind ab dem Veranlagungsjahr 1973 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 13, 14 und 15 sind ab dem Veranlagungsjahr 1975 anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 18 treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(5) Die Bestimmungen des Artikels II treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(6) Die Bestimmungen der Artikel III und IV Z. 1 und 2 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1976 anzuwenden. Die Bestimmung des Artikels IV Z. 3 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen der Artikel V, VI und VII treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

ARTIKEL IX**Vollziehung**

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet des Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels VII ist der Bundesminister für Justiz betraut.